

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Sevim Dağdelen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

– Drucksache 17/4310 –

Zukünftige Entwicklung und Bilanz des Bleiberechts für langjährig geduldete Menschen

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Innenminister und -senatoren der Länder haben sich auf ihrer Konferenz (Innenministerkonferenz – IMK) vom 18./19. November 2010 in Hamburg dafür ausgesprochen, eine Bleiberechtsregelung für „gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende“ entsprechend der Regelung nach § 37 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) zu schaffen. Deren Eltern sollen jedoch nur dann ein Aufenthaltsrecht erhalten können, wenn der „Lebensunterhalt der Familie überwiegend“ durch „eigene Leistungen“ gesichert ist.

Die Innenminister und -senatoren nehmen damit sehenden Auges in Kauf, Eltern von ihren Kindern nach einem langjährigen gemeinsamen Aufenthalt in Deutschland zu trennen, weil die einen im eigenen Verwertungsinteresse als „nützlich“ und die anderen als „unnützlich“ erachtet werden. Solche Denkweise und Politik widersprechen grundlegend dem Schutzauftrag nach Artikel 6 des Grundgesetzes (GG), einem christlichen Familien- und Menschenbild ohnehin, aber auch dem Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP, in dem es heißt: „Die Familie bleibt das Fundament unserer Gesellschaft, die auf Zusammenhalt gründet. Familien übernehmen generationenübergreifend Verantwortung füreinander. Eltern zu stärken ist unser Ziel; denn starke Kinder brauchen starke Eltern“.

Die von der IMK vorgeschlagene Regelung mutet Kindern zu, durch gute schulische Leistungen ein Bleiberecht für ihre gesamte Familie zu erzielen und sich dann mit Erreichen der Volljährigkeit gegebenenfalls für oder gegen ein weiteres Zusammenleben mit ihren Eltern entscheiden zu müssen. Sie mutet Lehrkräften zu, mit schulischen Bewertungen zugleich über das Aufenthaltsrecht ganzer Familien zu entscheiden. Und sie mutet den Eltern zu, sich im Zweifelsfall von ihren Kindern zu trennen in der Hoffnung, dass diese in Deutschland bessere Zukunftschancen haben werden, oder ihren hier aufgewachsenen und sozialisierten Kindern die „Heimat“ zu nehmen, wenn sie sich für eine gemeinsame Ausreise entscheiden, um so die Familieneinheit sicherzustellen. Eine solche familienfeindliche Regelung nach reinen Nützlichkeitsabwägungen ist nach Auffassung der Fragestellerinnen und Fragesteller schlicht unmenschlich.

Der Bundesgesetzgeber ist bei der Ausgestaltung einer Bleiberechtsregelung selbstredend nicht an den Beschluss der IMK gebunden. Die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung für das weiterhin ungelöste Problem langjähriger

*** Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.**

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 2. Februar 2011 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Kettenduldungen liegt auf der Hand: Immer noch sind etwa 60 000 Menschen lediglich mit einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung in Deutschland, obwohl sie bereits länger als sechs Jahre hier leben, und der Anteil der langjährig Geduldeten an allen Geduldeten ist mit 64 Prozent so hoch wie nie zuvor. Hinzu kommt eine große Zahl ausreisepflichtiger Personen ohne Duldung, die ebenfalls bereits länger als sechs Jahre in Deutschland leben: Laut der Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 17/1539 (zu Frage 10) sind dies mehr als 50 000 Menschen, in ihrer Antwort auf Bundestagsdrucksache 17/3160 (zu Frage 6) behauptete die Bundesregierung jedoch, keine validen Angaben zu dieser Gruppe machen zu können. Auch viele der im Rahmen der gesetzlichen Altfallregelung bzw. der IMK-Bleiberechtsregelung häufig nur „auf Probe“ erteilten Aufenthaltserlaubnisse stehen unter dem Vorbehalt einer erneuten Prüfung zum 31. Dezember 2011. Tausenden droht dann bei unveränderter Gesetzeslage trotz des dann bereits über zehn- bzw. zwölfjährigen Aufenthalts ein Rückfall in die Duldung bzw. eine Abschiebung.

Alle Oppositionsfraktionen (SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) haben deshalb – unterschiedlich weitgehende – Vorschläge für eine Änderung des Aufenthaltsgesetzes gemacht (vgl. z. B. Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE., Bundestagsdrucksache 17/1557). Gemeinsam ist diesen Initiativen die Forderung nach einem Verzicht auf ausschließende Stichtagsregelungen sowie nach lockereren Kriterien für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach länger geduldetem Aufenthalt. Bei einer Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 27. Oktober 2010 unterstützten alle regierungsunabhängigen Sachverständigen übereinstimmend dieses Grundanliegen der Opposition.

1. Wie bewertet die Bundesregierung den genannten Beschluss der IMK vom 18./19. November 2010 zu Tagesordnungspunkt 25 (Aufenthaltsregelung für integrierte Kinder und Jugendliche nach langjährigem Aufenthalt)?

Die Bundesregierung begrüßt im Grundsatz den Vorschlag, einen eigenständigen Aufenthaltstitel für gut integrierte geduldete Jugendliche und Heranwachsende – und gegebenenfalls auch für ihre Eltern und Geschwister – zu schaffen. Sie hat dies auch in ihrer Gegenäußerung vom 12. Januar 2011 zur Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften zum Ausdruck gebracht (siehe unter Bundestagsdrucksache 17/4401).

2. Welche Rolle spielte der Bundesminister des Innern als „Gast“ der IMK beim Zustandekommen dieses Beschlusses, und welche Position hat er in den Gesprächen hierzu vertreten (etwa zur Frage, ob eine gesetzliche oder eine erneute IMK-Regelung erforderlich ist und wie weitgehend diese sein soll)?

Der Bundesminister des Innern hat bei der Innenministerkonferenz am 18./19. November 2010 seine grundsätzliche Unterstützung für den anschließend von der IMK gefassten Beschluss zu TOP 25 signalisiert.

3. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus dem genannten Beschluss, sieht sie ihn als eine Aufforderung zur Erarbeitung einer Gesetzesinitiative an, und gibt es insbesondere einen Zeitplan für die Vorlage eines Gesetzentwurfs (welchen genaueren Inhalts), der sich mit diesem Thema befasst, gegebenenfalls auch unabhängig vom IMK-Beschluss (wenn ja, welchen)?

In seiner Stellungnahme vom 17. Dezember 2010 zum Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften (siehe unter Bundestagsdrucksache 17/4401) hat der Bundesrat zur

Umsetzung des IMK-Beschlusses die Aufnahme eines neuen § 25a in das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vorgeschlagen, der die Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden regeln soll. Die Bundesregierung hat diesen Vorschlag in ihrer Gegenäußerung im Grundsatz begrüßt. Er ist aus Sicht der Bundesregierung ein geeigneter Ansatz zur Schaffung eines Aufenthaltstitels für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende – und gegebenenfalls auch für ihre Eltern und Geschwister. Aus ihrer Sicht bietet das laufende parlamentarische Verfahren zum oben genannten Gesetzentwurf eine Gelegenheit zur Umsetzung des Vorschlags des Bundesrates.

4. Denkt die Bundesregierung daran, für integrierte Kinder und Jugendliche nach langjährig geduldetem Aufenthalt eine Regelung entsprechend § 37 AufenthG zu treffen, welche Gründe sprechen für, welche sprechen gegen eine solche Regelung entsprechend § 37 AufenthG (bitte ausführen), oder welche andere rechtliche Konstruktion hält die Bundesregierung gegebenenfalls für vorzugswürdig (z. B. eine Regelung in § 25 Absatz 5 AufenthG, entsprechend § 104a AufenthG oder in einem neuen Paragraphen)?

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

5. Ist der IMK-Beschluss nach Auffassung der Bundesregierung und in Kenntnis der Diskussionen beim Zustandekommen des Beschlusses so zu interpretieren,
 - a) dass eine Regelung mit Rechtsansprüchen für Kinder bzw. Jugendliche (und/oder ihre Eltern) oder eine Regelung im Ermessen der Behörden nach der nahezu einhelligen Auffassung der IMK gewünscht wird (siehe abweichende Protokollnotiz lediglich von Bayern),
 - b) dass nur die Eltern eine „überwiegende“ eigenständige Lebensunterhaltssicherung – zu welchem Zeitpunkt – nachweisen müssen, oder auch die Kinder und Jugendlichen, und ist der Begriff „überwiegend“ ähnlich wie im Rahmen der gesetzlichen Altfallregelung oder anders auszulegen,
 - c) dass auch eine Rückkehr bereits abgeschobener oder ausgereister Kinder (mit oder ohne Eltern) nach Deutschland, vergleichbar der Regelung nach § 37 AufenthG oder unter anderen Bedingungen, möglich sein soll,
 - d) dass in besonderen Fällen oder generell ein anerkannter Schulabschluss genügen soll, oder/und soll auf die Dauer des Aufenthalts und/oder des Schulbesuchs (wie lange) abgestellt werden,
 - e) und wie steht die Bundesregierung zu all diesen in den obigen Buchstaben genannten Fragen, unabhängig davon, wie es von den Innenministern und -senatoren beschlossen wurde bzw. gemeint war?

Die Länder haben durch ihre Stellungnahme vom 17. Dezember 2010 zum Zwangsheiratsbekämpfungsgesetz deutlich gemacht, wie der genannte IMK-Beschluss aus ihrer Sicht umgesetzt werden kann. Die Bundesregierung sieht sich vor diesem Hintergrund nicht veranlasst, den genannten Beschluss zu interpretieren. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

6. Wie ist der im IMK-Beschluss verwandte Begriff „erhebliche Straftaten“ beim möglichen Ausschluss von Eltern genauer zu interpretieren und auszulegen, und wie wird im Aufenthalts- oder Ausweisungsrecht dieser Begriff „erhebliche Straftaten“ in anderen Zusammenhängen ausgelegt und konkretisiert?

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen. Das Aufenthaltsgesetz verwendet den Begriff „erhebliche Straftaten“ als Ausschlussgrund bei Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23a und § 25 Absatz 3. Zur Auslegung und Konkretisierung dieses Begriffs bei Anwendung der genannten Vorschriften ver-

weist die Bundesregierung auf die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz, Nr. 23a.1.1.3 und Nr. 25.3.8.2 ff.

7. Sollen gut integrierte Kinder und Jugendliche auch gegen den Willen der Eltern ein Bleiberecht beantragen können (bitte nach Alter bis 16 bzw. zwischen 16 und 18 Jahren differenzieren), oder entscheiden letztlich die Eltern für ihre Kinder bis zum Erreichen der Volljährigkeit – wie ist es nach Ansicht der Bundesregierung von der IMK intendiert –, und wäre ein Antrag Minderjähriger gegen den Willen der Eltern mit der geltenden Rechtslage überhaupt vereinbar?

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen. Die Fähigkeit Minderjähriger zur Vornahme von Verfahrenshandlungen im Aufenthaltsrecht richtet sich nach § 80 AufenthG.

8. Inwieweit hält die Bundesregierung die von der IMK geforderte Bleiberechtsregelung für integrierte Kinder und Jugendliche nach langjährigem Aufenthalt bzw. insbesondere die darin enthaltene Regelung zur möglichen Trennung von angeblich nicht ausreichend integrierten Eltern trotz langjährig bestehender, enger Familienbeziehungen für vereinbar
 - a) mit Artikel 6 GG,
 - b) mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK),
 - c) der „christlich-jüdischen Tradition“, die zumindest nach der Auffassung einer Regierungspartei die Grundlage für den Zusammenhalt der Gesellschaft und die „Leitkultur“ in Deutschland bilden soll,
 - d) und inwieweit sollen nach Auffassung der Bundesregierung die bei eingewanderten Menschen häufig engeren Familienbindungen in diesem Zusammenhang berücksichtigt werden

(bitte jeweils ausführlich begründen)?

Der IMK-Beschluss und der zu seiner Umsetzung dienende Vorschlag des Bundesrates zielen darauf ab, die Aufenthaltsmöglichkeiten für gut integrierte ausländische Jugendliche und Heranwachsende sowie für deren Angehörige zu verbessern. So sieht der Vorschlag des Bundesrates unter bestimmten Voraussetzungen die Schaffung eines eigenständigen Aufenthaltstitels auch für Eltern und minderjährige Geschwister des gut integrierten Jugendlichen oder Heranwachsenden vor. Für diejenigen Eltern und Geschwister, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, soll nach dem Vorschlag des Bundesrates ein eigenständiger Duldungstatbestand geschaffen werden. Die Verbesserungen gegenüber der bisherigen Rechtslage sind mit Artikel 6 des Grundgesetzes (GG) und Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) vereinbar.

9. Inwieweit teilt die Bundesregierung das Eckpunktepapier der Bundesministerin der Justiz, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, zur Bleiberechtsdebatte, und welchen Stellenwert und welche Bedeutung hat dieses Papier in der regierungsinternen Debatte zum Thema Bleiberecht?
 - a) Inwieweit wird sich die Bundesregierung für einen sofortigen Abschiebestopp der potenziell Betroffenen einsetzen, wie in dem Eckpunktepapier vorgesehen (bitte begründen)?
 - b) Inwieweit plant die Bundesregierung, eine gesetzliche Regelung bereits in den Gesetzentwurf zur Zwangsheirat einzustellen, wie in dem Eckpunktepapier vorgeschlagen?
 - c) Inwieweit teilt die Bundesregierung den Ansatz, dass keine starre Altersgrenze oder Aufenthaltsdauer (von einer Mindestaufenthaltsdauer von maximal drei Jahren abgesehen), sondern immer der „Grad der Integration“ entscheidend für ein Bleiberecht sein soll?

- d) Welche Kriterien sind nach Auffassung der Bundesregierung entscheidend, um den „Grad der Integration“ messen zu können, und wie soll mit dem „Zirkelschluss“ umgegangen werden, dass es häufig von den (ausschließenden oder integrierenden) Gesetzen bzw. der „Güte“ der jeweiligen schulischen Institutionen abhängt, wie der jeweilige „Grad der Integration“ bei den betroffenen Kindern ist?

Das Bundesministerium der Justiz wird seine Vorstellungen in die weiteren politischen Abstimmungen einbringen. Die Zuständigkeit zur Aussetzung von Abschiebungen liegt nach § 60a AufenthG bei den Ländern. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

10. Wie beurteilt die Bundesregierung und wie beurteilt die Bundesbeauftragte für Migration, Flüchtlinge und Integration den Vorschlag des Sachverständigen Christian Storr, Leiter der Stabsstelle des Integrationsbeauftragten der Landesregierung, Justizministerium Baden-Württemberg, zur Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages vom 27. Oktober 2010 zum Thema Bleiberecht (Ausschussdrucksache 17(4)100 G, S. 11), Arbeitsverbote als Sanktion bei (angeblich) verhinderteter Abschiebung nach § 11 der Beschäftigungsverfahrensverordnung abzuschaffen, weil es in jedem Fall besser sei, wenn die Betroffenen ihren Lebensunterhalt im Zweifelsfall selbst bestreiten könnten?

Die Bundesregierung und die Integrationsbeauftragte halten die Regelung zur Versagung der Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung in § 11 Beschäftigungsverfahrensverordnung weiterhin grundsätzlich für sinnvoll.

11. Wie beurteilt die Bundesregierung und wie beurteilt die Bundesintegrationsbeauftragte die Auffassung des Sachverständigen Christian Storr (Ausschussdrucksache 17(4)100 G, S. 8 ff.), wonach dem Kindeswohl „im Ausländerrecht noch nicht ausreichend Rechnung getragen“ werde, und wie steht sie insbesondere zu dessen Forderungen in diesem Zusammenhang nach
- a) Anhebung der Handlungsfähigkeit im Asyl- und Aufenthaltsrecht auf 18 Jahre,
 - b) Änderung von § 25 Absatz 5 AufenthG (zwingende Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bei unbegleiteten Minderjährigen nach 18-monatiger Duldung),
 - c) Schaffung einer Ermessensregelung im Sinne des Kindeswohls im Zusammenhang von Ausweisungen,
- und welche Schlussfolgerungen zieht sie hieraus?

Antwort zu Frage 11a:

Aus Sicht der Bundesregierung und der Integrationsbeauftragten ist derzeit keine Änderung der Regelungen zur Handlungsfähigkeit Minderjähriger in § 80 AufenthG und § 12 Asylverfahrensgesetz geboten.

Antwort zu Frage 11b:

Aus Sicht der Bundesregierung ist eine Änderung der Regelung in § 25 Absatz 5 AufenthG nicht geboten.

Antwort zu Frage 11c:

Das geltende Recht enthält in § 56 Absatz 2 AufenthG bereits eine Regelung, die besonderen Ausweisungsschutz für Jugendliche gewährt.

12. Inwiefern hält es die Bundesregierung für sinnvoll und geboten, eine gesetzliche Regelung zur Umsetzung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zur Beachtung des Rechts auf Familien- und Privatleben nach Artikel 8 EMRK bei Abschiebungen „faktischer“ Inländer schon deshalb zu schaffen, um die diesbezügliche Behördenpraxis in Deutschland zu vereinheitlichen und nicht der insofern uneinheitlichen Rechtsprechung der einzelnen Gerichte bzw. den unterschiedlichen Weisungsvorgaben auf Landesebene zu überlassen (bitte begründen, vgl. auch die gutachterliche Stellungnahme von Dr. Klaus Dieltz, Ausschussdrucksache 17(4)100 E, S. 5)?

Die Bundesregierung ist skeptisch hinsichtlich der Möglichkeiten, die in den in der Fragestellung angesprochenen Bereichen stark kasuistische und sich in Teilen dynamisch fortentwickelnde Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in eine gesetzliche Regelung umzusetzen. Nuancierungen in der behördlichen und gerichtlichen Rechtsumsetzung sind im föderalen System des Grundgesetzes angelegt.

13. Wie bewertet die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die konkretisierenden Regelungen zum Aufenthaltsrecht aus humanitären Gründen nach § 25 Absatz 5 AufenthG unter Berücksichtigung der Rechtsprechung zu Artikel 8 EMRK im Bundesland Bremen, könnten diese ein Vorbild für bundeseinheitliche Regelungen (etwa in den Verwaltungsvorschriften) sein, bzw. in welchen konkreten Punkten hat die Bundesregierung eine andere Einschätzung?

Die Bundesregierung hält sich aus grundsätzlichen Erwägungen in der öffentlichen Bewertung der Rechtsanwendung durch die Länder zurück.

14. Wie beurteilt die Bundesregierung den „Vorschlag für die künftige Gestaltung einer Bleiberechtsregelung“ des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 18. März 2010 an das Bundesinnenministerium?
- Welche Teilvorschläge könnten in eine künftige Regelung gegebenenfalls übernommen werden?
 - Wie steht die Bundesregierung insbesondere zu dem Vorschlag, zu einem möglichst frühen Zeitpunkt nach Feststellung der Ausreisepflicht im Rahmen von § 25 Absatz 5 AufenthG über die Frage eines Bleiberechts zu entscheiden, um „Integrationspotenziale beizeiten zu entdecken und zu fördern“?
 - Hält die Bundesregierung diesbezüglich eine Änderung des § 25 Absatz 5 AufenthG, der eigentlich ohnehin zur Vermeidung von Kettenuldungen beitragen sollte, dies in der Praxis aber nicht bewirkt hat, für sinnvoll (bitte begründen)?
 - Wie bewertet die Bundesregierung zu diesem Punkt die Einschätzung in dem genannten Papier des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, wonach sich die „Verschuldensfrage“ (für die Unmöglichkeit der Ausreise) „als großes Hemmnis für die Anwendung des § 25 Absatz 5 AufenthG erwiesen“ habe, und hält es die Bundesregierung in diesem Zusammenhang für sinnvoll, zu der bis 2005 geltenden Rechtslage zurückzukehren, nach der bei der Frage, ob ein rechtmäßiger Aufenthalt nach längerer Duldung erteilt werden kann, daran angeknüpft wurde, ob die betreffende Person die Abschiebung (nicht die Ausreise) vorwerfbar verhindert hat oder nicht (vgl. § 30 Absatz 4 des Ausländergesetzes a. F.), da dies im Zweifelsfall „objektiv“ leichter festzustellen ist als die Frage, ob eine „freiwillige“ Ausreise zumutbar ist oder nicht (bitte begründen)?

Die Bundesregierung nimmt grundsätzlich nicht Stellung zu internen Papieren aus dem Geschäftsbereich einzelner Ministerien. An der geltenden Regelung in

§ 25 Absatz 5 AufenthG, nach der eine Aufenthaltserlaubnis nur erteilt werden darf, wenn die Ausreise (nicht die Abschiebung) unmöglich ist und den Ausländer hieran kein Verschulden trifft, ist aus Sicht der Bundesregierung grundsätzlich festzuhalten.

15. Wie bewertet die Bundesregierung die praktische Bedeutung und Funktionalität der Regelung nach § 25 Absatz 5 AufenthG in Bezug auf das Ziel einer Vermeidung von Kettenduldungen in Anbetracht des Umstands, dass sich die Zahl der Personen mit einer hiernach erteilten Aufenthaltserlaubnis von Ende 2006 bis Ende 2009 um lediglich 6 900 erhöht hat (vgl. Bundestagsdrucksachen 16/8321 und 17/642, jeweils Frage 12) und dass die Zahl der langjährig Geduldeten heute in etwa so hoch ist wie während des Gesetzgebungsverfahrens zum Zuwanderungsgesetz, und welche Schlussfolgerungen zieht sie hieraus?

Auf die Antwort zu Frage 14 wird verwiesen.

16. Wie viele Personen haben bis zum 30. September 2010 nach Angaben der Bundesländer eine Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis im Rahmen des IMK-Beschlusses vom 4. Dezember 2009 bzw. nach der „Altfallregelung“ des § 104a AufenthG beantragt (bitte nach Bundesländern differenzieren und Personen mit Aufenthaltserlaubnissen „auf Probe“ gesondert ausweisen, bezüglich Nordrhein-Westfalen bitte die Zahl der Verlängerungsanträge entsprechend der dortigen Ausführungsregelung nennen)?

Der Bundesregierung sind zum 31. Dezember 2010 von den Ländern 19 293 Anträge auf Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis auf Probe gemeldet worden. Die Aufschlüsselung der vorliegenden Daten nach Bundesländern ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Sämtliche Zahlen beziehen sich auf Anträge zur Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis auf Probe.

Bundesland	Anzahl der Anträge auf Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis auf Probe
Baden-Württemberg	4 554
Bayern	1 000
Berlin	1 235
Brandenburg	349
Bremen	1 450
Hamburg	972
Hessen	2 415
Mecklenburg-Vorpommern	321
Niedersachsen	3 612
Nordrhein-Westfalen*	k. A.
Rheinland-Pfalz	1 136
Saarland	545
Sachsen	493
Sachsen-Anhalt	465
Schleswig-Holstein	426
Thüringen	320

* In der von Nordrhein-Westfalen gemeldeten Statistik wird die Zahl der Verlängerungsanträge nicht erfasst.

17. Wie viele dieser Anträge waren nach Angaben der Bundesländer zum Stand 30. September 2010 noch nicht entschieden, wie viele hatten sich erledigt, und wie viele waren zu diesem Datum abgelehnt (bitte nach Bundesländern differenzieren und Personen mit Aufenthaltserlaubnissen „auf Probe“ gesondert ausweisen), und welche genaueren Erkenntnisse gibt es zu den Gründen der Ablehnung in welchem Umfang?

Die Antworten können der folgenden Tabelle entnommen werden. Sämtliche Zahlen beziehen sich auf Anträge zur Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis auf Probe.

Bundesland	Noch nicht entschieden	Erledigungen	Ablehnungen	davon nach Ziff. 2c) des IMK-Beschlusses	davon nach Ziff. 2d) des IMK-Beschlusses
Baden-Württemberg	183	140	103	64	23
Bayern	3	–	45	–	–
Berlin	110	2	10	2	8
Brandenburg	3	3	27	23	4
Bremen	229	3	61	61	0
Hamburg	20	0	1	1	0
Hessen	131	51	83	48	33
Mecklenburg-Vorpommern	1	5	21	15	6
Niedersachsen	22	31	257	218	39
Nordrhein-Westfalen	k. A.	k. A.	607	k. A.	k. A.
Rheinland-Pfalz	77	58	42	24	18
Saarland	217	0	0	0	0
Sachsen	4	15	16	8	8
Sachsen-Anhalt	50	14	43	39	4
Schleswig-Holstein	2	15	49	42	7
Thüringen	10	7	8	7	1
Gesamt	1 062	344	1 373	552	151

18. Wie viele Personen hatten nach Angaben der Bundesländer zum 30. September 2010
- eine Aufenthaltserlaubnis infolge des IMK-Beschlusses von Ende 2009 nach § 23 Absatz 1 AufenthG wegen nachgewiesener oder glaubhaft gemachter Halbtagsbeschäftigung,
 - eine Aufenthaltserlaubnis infolge des IMK-Beschlusses von Ende 2009 nach § 23 Absatz 1 AufenthG wegen (voraussichtlich) erfolgreicher Schul- oder Berufsausbildung,
 - eine Aufenthaltserlaubnis infolge des IMK-Beschlusses von Ende 2009 „auf Probe“ nach § 23 Absatz 1 AufenthG wegen nachgewiesener Bemühungen um eine eigenständige Lebensunterhaltssicherung,
 - eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Absatz 1 Satz 2 i. V. m. § 23 Absatz 1 AufenthG, weil der Lebensunterhalt vollständig durch Erwerbstätigkeit gesichert war,
 - eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Absatz 2 Satz 1 i. V. m. § 23 Absatz 1 AufenthG als bei der Einreise noch minderjährige, inzwischen aber volljährige Kinder,

- f) eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Absatz 2 Satz 2 i. V. m. § 23 Absatz 1 AufenthG als unbegleitete Minderjährige,
- g) eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Absatz 5 AufenthG aufgrund überwiegender eigenständiger Lebensunterhaltssicherung,
- h) eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Absatz 6 AufenthG im Rahmen einer Härtefallregelung für Auszubildende, Familien bzw. Alleinerziehende mit Kindern u. a. (bitte soweit möglich differenzieren),
- i) eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104b i. V. m. § 23 Absatz 1 AufenthG als Minderjährige unter der Bedingung der Zusage einer Ausreise der Eltern,
- j) eine Aufenthaltserlaubnis aus sonstigem Grunde/auf sonstiger Rechtsgrundlage erhalten

(bitte jeweils nach Bundesländern differenzieren und Prozentangaben im Vergleich zur Zahl der Anträge machen, bezüglich Nordrhein-Westfalen bitte differenzierte Angaben entsprechend der dortigen Ausführungsregelung machen)?

Die Antworten können der folgenden Tabelle entnommen werden.

Bundesland	Zu a)	Zu b)	Zu c)	Zu g)	Zu h)	Zu j)
Baden-Württemberg	684	214	944	1 568	495	223
Bayern	149	24	272	397	69	41
Berlin	11	8	846	75	156	17
Brandenburg	42	24	51	126	50	23
Bremen	199	48	390	85	119	36
Hamburg	81	20	658	107	86	0
Hessen	549	82	464	559	322	178
Mecklenburg-Vorpommern	61	24	112	34	12	51
Niedersachsen	770	53	758	1 259	343	119
Nordrhein-Westfalen	–	–	–	–	–	–
Rheinland-Pfalz	203	55	177	299	132	93
Saarland	25	5	37	218	40	3
Sachsen	69	36	82	122	117	32
Sachsen-Anhalt	78	32	142	77	21	8
Schleswig-Holstein	116	5	88	102	38	11
Thüringen	71	10	116	63	20	15
Gesamt	3 108	640	5 137	5 091	2 020	850

Der Anwendungsbereich der nordrhein-westfälischen Ausführungsregelung vom Dezember 2009 umfasst neben den Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis auf Probe nach § 104a Absatz 1 Satz 1 AufenthG auch die Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Absatz 1 Satz 2 i. V. m. § 23 Absatz 1 AufenthG sowie die Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 AufenthG i. V. m. der nordrhein-westfälischen Anordnung vom 11. Dezember 2006. Aus diesem Grund ist aus den von Nordrhein-Westfalen gemeldeten Zahlen eine Aussage, die sich auf die Personen beschränkt, die am 31. Dezember 2009 Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis auf Probe waren, nicht möglich.

Vor diesem Hintergrund sind die Zahlen für Nordrhein-Westfalen wie folgt:

4 516 Aufenthaltserlaubnisse wurden nach § 23 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 104a Absatz 5 AufenthG sowie 2 948 Aufenthaltserlaubnisse nach § 23 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 104a Absatz 6 AufenthG verlängert. 1 634 Personen wurde die Aufenthaltserlaubnis nach anderen Vorschriften des AufenthG verlängert.

Nach dem IMK-Beschluss vom Dezember 2009 wurde in Nordrhein-Westfalen zusätzlich 4 949 Personen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt bzw. verlängert, davon sind 2 108 einbezogene Familienangehörige. Von den verbleibenden 2 841 Personen haben eine Aufenthaltserlaubnis erhalten:

im Sinne der Frage 18a: 738,

im Sinne der Frage 18b: 333,

im Sinne der Frage 18c: 1 770.

Daten im Sinne der Fragen 18d, e, f und i können dem Ausländerzentralregister entnommen werden. Auf die Antwort zu Frage 19 wird verwiesen. Die Bundesregierung hat die Länder nicht gebeten, hinsichtlich dieser Daten eine gesonderte Statistik zu führen.

19. Wie viele in Deutschland lebende Personen verfügten nach Angaben des Ausländerzentralregisters (AZR) zum Stand 30. September 2010 und zum Stand 30. November 2010 über eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104a oder 104b AufenthG, z. T. i. V. m. § 23 Absatz 1 AufenthG (bitte – auch im Folgenden – nach Bundesländern differenzieren)?
- Wie viele von ihnen haben eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 i. V. m. § 104a AufenthG erhalten, weil der Lebensunterhalt vollständig durch Erwerbstätigkeit gesichert war?
 - Wie viele von ihnen haben eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 AufenthG „auf Probe“ erhalten (bzw. – wie aus der Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 17/1539 zu Frage 7 hervorgeht – eigentlich nach § 104a Absatz 5 bzw. Absatz 6 AufenthG)?
 - Wie viele von ihnen haben eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 i. V. m. § 104a Absatz 2 Satz 1 AufenthG als bei der Einreise noch minderjährige, inzwischen aber volljährige Kinder erhalten?
 - Wie viele von ihnen haben eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 i. V. m. § 104a Absatz 2 Satz 2 AufenthG als unbegleitete Minderjährige erhalten?
 - Wie viele von ihnen haben eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104b i. V. m. § 23 Absatz 1 AufenthG als Minderjährige unter der Bedingung der Zusage einer Ausreise der Eltern erhalten?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

zum Stand 30. September 2010					
Bundesland	a)	b)	c)	d)	e)
Baden-Württemberg	1 019	186	90	14	33
Bayern	224	93	16	4	4
Berlin	257	778	50	10	1
Brandenburg	90	19	5		5
Bremen	93	18	12	1	
Hamburg	120	110	40	4	1
Hessen	595	138	80	10*	31
Mecklenburg-Vorpommern	80	3	5	1	1
Niedersachsen	784	291	142	13	5
Nordrhein-Westfalen	2 310	848	207	26	12
Rheinland-Pfalz	294	181	29	10	2
Saarland	383	3	2		
Sachsen	197	4	14	1	
Sachsen-Anhalt	130	36	7		1
Schleswig-Holstein	139	4	6	1	4
Thüringen	73	18	2	2	2
Deutschland gesamt	6 788	2 730	707	97	102

zum Stand 30. November 2010					
Bundesland	a)	b)	c)	d)	e)
Baden-Württemberg	999	170	97	13	34
Bayern	220	90	13	4	3
Berlin	251	604	45	10	1
Brandenburg	86	20	5		5
Bremen	95	18	13	1	2
Hamburg	114	86	37	4	
Hessen	569	123	78	11	31
Mecklenburg-Vorpommern	78	3	5	1	1
Niedersachsen	774	268	132	10	5
Nordrhein-Westfalen	2 296	777	204	27	12
Rheinland-Pfalz	289	158	28	8	2
Saarland	393	3	1		
Sachsen	194	5	14	1	
Sachsen-Anhalt	129	31	7		1
Schleswig-Holstein	140	5	6	1	3
Thüringen	73	18	2	2	2
Deutschland gesamt	6 700	2 379	687	93	102

20. Wie viele Menschen befanden sich nach Angaben des AZR zu den Stichtagen 30. September 2010 und 30. November 2010 in Deutschland, deren Aufenthalt lediglich geduldet oder gestattet wurde (bitte differenzieren), und wie viele von ihnen lebten länger als sechs Jahre in Deutschland (bitte nach Bundesländern differenzieren und jeweils die Zahl bzw. den Anteil der länger als sechs Jahre hier Lebenden an der Gesamtzahl in Prozent angeben)?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden.

Stichtag 30. September 2010	Duldungen gesamt	davon mit einem Aufenthalt von mehr als 6 Jahren	in Prozent
Baden-Württemberg	9 154	5 770	63,0 %
Bayern	6 430	4 046	62,9 %
Berlin	5 741	3 165	55,1 %
Brandenburg	1 669	799	47,9 %
Bremen	2 080	1 546	74,3 %
Hamburg	4 243	2 755	64,9 %
Hessen	5 024	3 108	61,9 %
Mecklenburg-Vorpommern	1 269	747	58,9 %
Niedersachsen	12 032	8 739	72,6 %
Nordrhein-Westfalen	26 128	16 919	64,8 %
Rheinland-Pfalz	3 035	1 775	58,5 %
Saarland	1 044	624	59,8 %
Sachsen	2 649	1 289	48,7 %
Sachsen-Anhalt	2 675	1 419	53,0 %
Schleswig-Holstein	1 833	1 091	59,5 %
Thüringen	1 275	617	48,4 %
Deutschland gesamt	86 281	54 409	63,1 %

Stichtag 30. November 2010	Duldungen gesamt	davon mit einem Aufenthalt von mehr als 6 Jahren	in Prozent
Baden-Württemberg	9 251	5 631	60,9 %
Bayern	6 551	3 986	60,8 %
Berlin	5 966	3 130	52,5 %
Brandenburg	1 663	784	47,1 %
Bremen	2 076	1 509	72,7 %
Hamburg	4 312	2 691	62,4 %
Hessen	5 015	3 012	60,1 %
Mecklenburg-Vorpommern	1 256	714	56,8 %
Niedersachsen	11 966	8 515	71,2 %
Nordrhein-Westfalen	26 541	16 420	61,9 %
Rheinland-Pfalz	3 016	1 696	56,2 %
Saarland	1 070	608	56,8 %
Sachsen	2 742	1 282	46,8 %
Sachsen-Anhalt	2 689	1 393	51,8 %
Schleswig-Holstein	1 826	1 059	58,0 %
Thüringen	1 251	590	47,2 %
Deutschland gesamt	87 191	53 020	60,8 %

Stichtag 30. September 2010	Gestattungen gesamt	davon mit einem Aufenthalt von mehr als 6 Jahren	in Prozent
Baden-Württemberg	5 588	364	6,5 %
Bayern	5 965	329	5,5 %
Berlin	1 990	214	10,8 %
Brandenburg	1 404	124	8,8 %
Bremen	837	259	30,9 %
Hamburg	1 334	338	25,3 %
Hessen	2 880	275	9,5 %
Mecklenburg-Vorpommern	978	154	15,7 %
Niedersachsen	3 797	383	10,1 %
Nordrhein-Westfalen	11 520	958	8,3 %
Rheinland-Pfalz	2 057	85	4,1 %
Saarland	418	21	5,0 %
Sachsen	1 783	186	10,4 %
Sachsen-Anhalt	957	49	5,1 %
Schleswig-Holstein	2 250	312	13,9 %
Thüringen	1 005	103	10,2 %
Deutschland gesamt	44 763	4 154	9,3 %

Stichtag 30. November 2010	Gestattungen gesamt	davon mit einem Aufenthalt von mehr als 6 Jahren	in Prozent
Baden-Württemberg	6 015	351	5,8 %
Bayern	6 501	323	5,0 %
Berlin	2 154	223	10,4 %
Brandenburg	1 507	125	8,3 %
Bremen	890	258	29,0 %
Hamburg	1 494	341	22,8 %
Hessen	3 233	266	8,2 %
Mecklenburg-Vorpommern	1 071	157	14,7 %
Niedersachsen	4 237	384	9,1 %
Nordrhein-Westfalen	12 644	950	7,5 %
Rheinland-Pfalz	2 314	87	3,8 %
Saarland	451	19	4,2 %
Sachsen	1 772	179	10,1 %
Sachsen-Anhalt	1 042	50	4,8 %
Schleswig-Holstein	2 347	313	13,3 %
Thüringen	1 094	104	9,5 %
Deutschland gesamt	48 766	4 130	8,5 %

21. Welche genaueren Angaben lassen sich zum Alter der Geduldeten bzw. der Geduldeten mit über sechsjährigem Aufenthalt in Deutschland (bitte differenzieren) zum Stand 30. November 2010 machen (mindestens und gegebenenfalls annähernd sollten die Altersgrenzen 6, 12, 16, 18, 23, 26, 30, 40, 50, 60 und 65 Jahre berücksichtigt werden)?

Die Angaben können der folgenden Tabelle entnommen werden.

Altersgruppe	Duldungen gesamt	davon mit einem Aufenthalt von mehr als 6 Jahren
0 bis unter 6 Jahre	6 560	–
6 bis unter 12 Jahre	8 009	6 103
12 bis unter 16 Jahre	5 623	4 185
16 bis unter 18 Jahre	3 538	2 179
18 bis unter 23 Jahre	8 678	4 407
23 bis unter 26 Jahre	5 906	2 980
26 bis unter 30 Jahre	8 376	4 469
30 bis unter 40 Jahre	19 591	12 658
40 bis unter 50 Jahre	12 743	9 575
50 bis unter 60 Jahre	5 126	4 031
60 bis unter 65 Jahre	1 081	865
65 Jahre und älter	1 960	1 568
Gesamt	87 191	53 020

22. Wie viele Personen lebten nach Angaben des AZR zum 30. November 2010 mit einer Aufenthaltserlaubnis nach Artikel 23 Absatz 1 Satz 1 AufenthG in Deutschland, die nicht in Verbindung mit § 104a/§ 104b AufenthG erteilt wurde?

Daten im Sinne der Frage können dem Ausländerzentralregister (AZR) nicht entnommen werden. Es sind 59 651 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 AufenthG gespeichert. Dabei wird nicht im Sinne der Fragestellung differenziert. Auf die Antwort der Bundesregierung vom 22. Februar 2010 zu Frage 7 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE (Bundestagsdrucksache 17/764) wird nochmals verwiesen.

23. Denkt die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. November 2010 (1 C 20.09/1 C 21.09) zur (Nicht-)Berücksichtigung des Freibetrags nach § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 i. V. m. § 30 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch bei der Berechnung des Unterhaltsbedarfs im Anwendungsbereich der Familienzusammenführungsrichtlinie der Europäischen Union daran, nicht zuletzt aus Gründen der Einheitlichkeit und Gleichbehandlung eine allgemeine Klarstellung im Aufenthaltsgesetz oder in den Verwaltungsvorschriften zur Nichtberücksichtigung der sozialrechtlichen Freibeträge bei der Lebensunterhaltssicherung vorzunehmen, und wenn nein, warum nicht?

Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. November 2010 bezieht sich nur auf die Berechnung des zur Lebensunterhaltssicherung erforderlichen Einkommens bei Erteilung von Aufenthaltstiteln zum Familiennachzug.

Sobald die Gründe zu dem genannten Urteil vorliegen, wird die Bundesregierung prüfen, welche Schlussfolgerungen aus der genannten Entscheidung zu ziehen sind.

24. Wie viele der laut der Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 17/3328 (zu Frage 1) zum 30. Juni 2010 von den Bundesländern erfassten ausreisepflichtigen Personen aus dem Kosovo verfügten zu diesem Zeitpunkt über eine Duldung, und wie viele nur über eine Grenzübertrittsbescheinigung oder ähnliche Papiere (bitte nach Bundesländern und Minderheitenzugehörigkeit differenzieren)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine eigenen Erkenntnisse vor. Die Innenressorts der Länder erfassen in einer gesonderten Erhebung lediglich die Zahl der ausreisepflichtigen Personen kosovarischer Herkunft, differenziert nach ethnischer Zugehörigkeit. Eine weitere Differenzierung, insbesondere eine gesonderte Erfassung derjenigen, die eine Grenzübertrittsbescheinigung für eine bevorstehende freiwillige Ausreise erhalten, erfolgt nicht und könnte nur mit einem nicht zu vertretenden Aufwand vorgenommen werden.

25. Wie sind die unterschiedlichen Antworten der Bundesregierung zur Begründung der möglichen Unzuverlässigkeit der AZR-Daten hinsichtlich der Gruppe der Ausreisepflichtigen ohne Duldung auf Bundestagsdrucksache 17/2269 einerseits bzw. 17/3160 andererseits (jeweils zu Frage 11) zu erklären, und wie ist insbesondere die zuletzt genannte Antwort der Bundesregierung zu Frage 11a zu verstehen, wonach (angeblich) Personen als Ausreisepflichtige im AZR erfasst sind, obwohl sie über einen Aufenthaltstitel verfügen, und an welche Konstellationen ist dabei zu denken?

Eine Überprüfung der bisher im Ausländerzentralregister als „Ausreisepflichtige ohne Duldung“ erfassten Ausländer hat ergeben, dass mehr als 40 000 von ihnen im Rechtsinn nicht ausreisepflichtig waren, da in diesen Fällen neben der Ausreisepflicht auch ein gültiger Aufenthaltstitel gespeichert war und aus technischen Gründen keine Löschung der ungültigen Ausreisepflicht erfolgte. Dies hatte zwar für den Ausländer keine negative Rechtswirkung, führte aber dazu, dass bei statischen Auswertungen zu Ausreisepflichtigen dieser Personenkreis stets mitgezählt wurde.

26. Ist die Prüfung der Gründe für möglicherweise unzuverlässige AZR-Daten hinsichtlich der Gruppe der Ausreisepflichtigen ohne Duldung inzwischen abgeschlossen, und wenn nein, warum nicht, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Die Prüfung der Gründe für die überhöhte Zahl der Ausreisepflichtigen ohne Duldung im AZR ist abgeschlossen. Zwischenzeitlich wurden technische Maßnahmen ergriffen, die künftig die Erhebung korrekter Daten gewährleisten.

27. Welche Rückschlüsse auf die Zahl der in Deutschland lebenden ausreisepflichtigen Personen ohne Duldung lassen sich nach Auffassung der Bundesregierung daraus ziehen, dass es zum 31. Dezember 2008 10 560 Leistungsempfangende nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) gab, die zur Gruppe der vollziehbar zur Ausreise Verpflichteten gezählt wurden (Fachserie 13 Reihe 7 des Statistischen Bundesamtes)?

Die Angaben des Statistischen Bundesamtes zu Leistungsempfangenden nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und die Statistiken, die aus Daten des Ausländerzentralregisters stammen, sind bereits deshalb nicht vergleichbar, da sie aus unterschiedlichen Datenquellen stammen, die zudem unterschiedliche Sachverhalte erfassen. Konkrete Rückschlüsse auf die Zahl der in Deutschland lebenden ausreisepflichtigen Personen ohne Duldung lassen sich daher nicht ziehen.

28. Wie erklärt die Bundesregierung die Differenzen zwischen den Angaben des Statistischen Bundesamtes zu Leistungsempfängenden nach dem AsylbLG (Fachserie 13 Reihe 7 des Statistischen Bundesamtes) bzw. des Ausländerzentralregisters (vgl. Bundestagsdrucksache 16/12029) jeweils zum Stand 31. Dezember 2008
- bezüglich der Zahl der Asylsuchenden, da im AZR lediglich 25 258 Personen mit einer Aufenthaltsgestattung erfasst waren, während nach Angaben des Statistischen Bundesamtes 32 040 als nach dem AsylbLG leistungsberechtigte Personen mit einer Aufenthaltsgestattung erfasst wurden,
 - bezüglich der Zahl Geduldeter, die im AZR mit 104 945 angegeben wurde, während das Bundesamt nur 57 949 Geduldete als Leistungsempfänger nach dem AsylbLG registrierte,
 - und welche Kenntnisse hat die Bundesregierung dazu, in welchem Umfang Personen mit einer Aufenthaltsgestattung bzw. mit einer Duldung teilweise oder gänzlich ohne Leistungen nach dem AsylbLG auskommen bzw. erwerbstätig sind?

Antwort zu Frage 28:

Gesicherte Erkenntnisse hierzu liegen nicht vor. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 27 verwiesen.

Antwort zu Frage 28a:

Es wird auf die Antwort zu Frage 27 verwiesen.

Antwort zu Frage 28b:

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

29. Wie lautet die Zahl der im AZR zum 30. November 2010 gespeicherten ausreisepflichtigen Personen ohne Duldung (bitte gesondert die Zahl derjenigen mit über sechsjährigem Aufenthalt angeben), unabhängig von der Validität dieser Angabe?

Im Sinne der Antwort zu Frage 26 waren zum 30. November 2010 30 521 ausreisepflichtige Ausländer ohne Duldung erfasst, darunter 18 820 Personen, die sechs Jahre oder länger in Deutschland aufhältig waren.

30. Was genau sind die Unterschiede einer Eintragung im AZR zwischen „Fortzug ins Ausland“, „Fortzug nach unbekannt“ und „nicht mehr aufhältig“, bzw. welche konkreten Fallsituationen sind hiervon jeweils betroffen (Nachfrage zu Bundestagsdrucksache 17/3160, zu Frage 12b)?

Der Speichersachverhalt „Fortzug ins Ausland“ wird einem Datensatz im AZR gespeichert, wenn der zuständigen Ausländerbehörde Erkenntnisse vorliegen, dass der Ausländer ins Ausland ausgereist ist (z. B. Vorliegen einer Grenzübertrittsbescheinigung). Der „Fortzug nach unbekannt“ ist dann im Register zu speichern, wenn der Aufenthaltsort unbekannt ist und nicht feststeht, ob sich der Ausländer noch im Inland befindet oder sich ins Ausland begeben hat. Die Speicherung „nicht mehr aufhältig“ erfolgt durch Zuspeicherung der Registerbehörde in bestimmten Fällen der gesichert erfolgten Ausreise.